



Planung, Bau und Umwelt

Aktenzeichen: 56.10.40

Auskunft erteilt: Frau Rössig

Telefon: 800-70

21.02.2025

## DS 12/2025

### Mitteilungsvorlage

Beratung in öffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Stand
Fachausschuss Klimaschutz, Bau und Umwelt	06.03.2025	Mitteilung
Verwaltungsausschuss	18.03.2025	Mitteilung
Rat	25.03.2025	Mitteilung

#### Sachstand zur Kommunalen Wärmeplanung

##### Inhalt der Mitteilung:

Mit Bezug auf Antrag AT 3/2024 und die entsprechende Berichterstattung vom 26.11.2024 zur kommunalen Wärmeplanung (KWP) teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Die angekündigte Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) wird laut Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erst im Laufe des Jahres 2025 erscheinen. Darin sollen die Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf Bundesebene übernommen und konkretisiert werden. Zudem wird die Novelle Auskunft über den vorgesehenen Kostenausgleich der kommunalen Wärmeplanung geben.

Verglichen mit dem aktuell geltenden NKlimaG beinhaltet das WPG wesentlich detailliertere Aussagen zur Erarbeitung des Wärmeplans. Dazu gehören unter anderem konkrete Vorgaben bezüglich des Verfahrens, der Darstellung und der Datenerfordernis. Zudem schreibt das WPG zusätzliche Verfahrensschritte wie die Öffentlichkeits- und Stakeholderbeteiligung sowie die Eignungsprüfung vor.

Darüber hinaus unterscheidet sich das WPG vom NKlimaG hinsichtlich des Zieljahres der Treibhausgasneutralität. Auf Bundesebene wurde das Ziel gesetzt bis 2045 klimaneutral zu sein. Das Land Niedersachsen dagegen möchte dies schon bis 2040 erreicht haben. Es wird erwartet, dass auch der Umgang mit dieser Unstimmigkeit in der Novelle geklärt wird.

Aufgrund des umfangreichen Prozesses, der benötigten Fachkenntnis in unterschiedlichen Bereichen und dem entsprechenden personellen Bedarf, ist eine Komplettvergabe der KWP für Kommunengrößen wie die der Gemeinde Nordstemmen zu empfehlen. Dies bestätigen auch Erfahrungsberichte aus Kommunen, die im Erarbeitungsprozess stecken oder die KWP bereits abgeschlossen haben.

Gegebenenfalls kann eine Kooperation mit Nachbarkommunen den Aufwand erleichtern. Hinsichtlich möglicher Zusammenarbeit findet ein Austausch mit dem Landkreis statt.

Laut aktuellem NKlimaG ist der Wärmeplan nach Fertigstellung zu veröffentlichen. Anschließend ist er alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Wärmeplan sollen mindestens fünf Maßnahmen zur Umsetzung der herausgearbeiteten Handlungsstrategien benannt werden, mit denen in den ersten fünf Jahren nach Veröffentlichung begonnen werden soll. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgaben in die Novelle übernommen werden. Entsprechend bildet die KWP die Grundlage für weitere Schritte in der Wärmewende und sollte daher sorgfältig ausgearbeitet werden.

Es ist vorgesehen, die KWP in 2025 soweit vorzubereiten, dass im Jahr 2026 mit der konkreten Erarbeitung begonnen werden kann. Hierfür sind entsprechende Mittel im Haushalt bereitzustellen.

Gez. Nicole Dombrowski